

Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit des Ordnungsamtes
zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde
gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

1 Kontaktdaten
Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadt Eberswalde
-Der Bürgermeister-
Ordnungsamt, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Breite Straße 41 – 44
16225 Eberswalde
Telefon:03334 64321, E-Mail: stadtverwaltung@eberswalde.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Die Ordnungsbehörde darf gemäß der ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben, Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten, übermitteln und speichern, zur:

- Durchführung von Verwaltungsverfahren zur Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten/Übergabe an die Bußgeldstelle
- Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr sowie ruhender Verkehr
- Sicherstellung von abgestellten, nicht zugelassenen oder nicht betriebsbereiten Fahrzeugen
- Durchführung von Verwaltungsverfahren sowie Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Brandenburgische Straßengesetz sowie der Straßenreinigungssatzung
- Bearbeitung von Wild- und Jagdschäden
- Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen und Anträgen nach der Hundehalterverordnung, Erteilung von Negativzeugnissen, Erlaubnissen sowie deren Widerruf, Haltungsverordnungen
- Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen
- Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (Immissionsschutzpflichten, Nachtruhe, Tongeräte, Verbrennen, Böllern, Sonn- und Feiertagsgesetz, Feuerwerke, Maschinenlärmverordnung)
- Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis (Feuerwerke, Bühnenfeuerwerk)
- Sprengungen/explosionsgefährliche Stoffe
- Fundtierunterbringen
- Obdachlosenunterbringung
- Veranlassung von Bestattungen bei Sterbefällen ohne Hinterbliebene bzw. Ablehnung durch Hinterbliebene
- Tierseuchenbekämpfung

Die Rechtsgrundlagen bilden:

Artikel 6 Abs. 1 lit. c, e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. Ordnungsbehördengesetz – OBG-, Brandenburgisches Polizeigesetz – Bbg.PolG., Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG, Strafprozessordnung - StPO, Strafgesetzbuch - StGB, Ordnungsbehördliche Verordnungen und Satzungen der Stadt Eberswalde, Brandenburgisches Straßengesetz – Bbg.StrG, Straßenreinigungssatzung – AbfKompVbrV, Jagdgesetz – BbgJagdG, Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – Runderlaß MI „Behandlung von Fundsachen und Fundtieren, Hundehalterverordnung – Bbg.HundehV, Sprengstoffgesetz, Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1.SprengV, Bestattungsgesetz – BbgBestG., Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG, Infektionsschutzgesetz – IfSG

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Dabei werden auch Daten z. B. bei den Polizei- und Ordnungsbehörden, Meldebehörden, Kfz-Zulassungsstellen, Einwohnermeldeämtern, Standesämtern, Staatsanwaltschaften, Gerichten, Zoll, Nachlassgerichten, Stadtkasse, Grundbuchamt, Liegenschaftsamt erhoben und verarbeitet.

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Anträge, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen, bei denen die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, können nicht bearbeitet werden.

In von Amts wegen eingeleiteten Verfahren muss nach Aktenlage entschieden werden, sollten personenbezogene Daten, die nur beim Betroffenen erhoben werden können oder dürfen, nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt aus folgenden Regelungen:

§ 111 OWiG, §§ 6 und 13 HundehV

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

Möglichkeit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens gemäß § 111 Abs. 1 OWiG, § 14 HundehV

5 Datenübermittlungen

Die Daten können an nachfolgende Dritte übermittelt:

Polizei- und Ordnungsbehörden, Landeskriminalamt, Stadtkasse, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Zollbehörden, zuständige Behörden im Wege der Amtshilfe, beauftragte Rechtsanwälte, am Verfahren Beteiligte gemäß § 13 VwVfG

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:

Art. 6 Abs. 1 DSGVO, OBG i. V. m BbgPolG,

§ 49 a OWiG,

6 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung. Personenbezogene Daten werden nicht zur Bewertung persönlicher Aspekte (sog. Profiling) genutzt.

7 Speicherfristen

Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Erreichung des unter Punkt 2 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.

Personenbezogene Daten können zur Einhaltung von Beweismitteln bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen andere kürzere oder längere Aufbewahrungsfristen, gesetzlichen Verjährungsfristen vorgegeben sind, z. B. Ordnungswidrigkeitenverfahren (nicht länger als 5 Jahre).